

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) und Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Landesregierung prüft Kostenbeteiligung für "Klimakleber"? - Teil I

Nach Meldung der Tageszeitung Thüringer Allgemeine vom 27. März 2023 prüft das Thüringer Innenministerium "Möglichkeiten, Klimaaktivisten, die sich auf Straßen festkleben, für die Polizeieinsätze zur Kasse zu bitten". Dabei werde nach Aussage eines Ministeriumssprechers "nach einer Rechtsgrundlage" gesucht. Als sich am 6. Februar 2023 in Jena Menschen auf die Straße klebten, sei dies nach MDR-Informationen zunächst als "Spontanversammlung" durch die Behörden gewertet worden, damit also dem Schutzstatus nach Artikel 8 des Grundgesetzes (Recht auf Versammlungsfreiheit) unterstellt, ehe um 10.00 Uhr ein Ultimatum auslief und circa 10.45 Uhr die Polizei den vormaligen Versammlungsraum auf der Straße geräumt hatte. Nach der Antwort der Landesregierung auf eine Zusatzfrage zu einer Mündlichen Anfrage (Drucksache 7/7460) in Drucksache 7/7603 fanden allein zwischen 1. November 2021 und 13. März 2023 in Thüringen 2.624 unangemeldete Versammlungen statt, die vordergründig einen Pandemiebezug aufwiesen und ab dem Jahr 2022 thematisch ergänzt wurden. Vielfach wurde über entsprechende Verkehrseinschränkungen durch diese Versammlungen berichtet.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4788** vom 28. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 2023 beantwortet:

1. Inwieweit kann die Landesregierung bestätigen, dass derzeit nach einer Rechtsgrundlage gesucht werde, "Klimaaktivisten" an den Kosten von Polizeieinsätzen zu beteiligen?

Antwort:

Eine gesonderte Prüfung im Sinne der Fragestellung ist der Landesregierung nicht bekannt.

Vielmehr erfolgt eine Prüfung hinsichtlich des Kostenersatzes für polizeiliche Einsätze grundsätzlich bei allen Sachverhalten. Kosten können erhoben werden, wenn die im überwiegend individuellen Interesse erfolgte polizeiliche Maßnahme auf das Verhalten eines konkreten Störers zurückzuführen ist, nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG), oder für kostenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gegenüber demjenigen, dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist (§ 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz). Maßgebend ist die Erfüllung eines Kostentatbestands.

2. Wie wird dabei der Begriff "Klimaaktivisten" durch die Landesregierung definiert? Wie viele Polizeieinsätze, die entsprechend dieser nachgefragten Definition durch "Klimaaktivisten" verursacht wurden, haben seit dem Jahr 2020 Eingang in die polizeiliche Statistik gefunden (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Eine gesonderte polizeiliche Definition des Begriffs "Klimaaktivisten" existiert nicht. Daher erfolgt auch keine gesonderte Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik. Im Sinne der Fragestellung können die

sogenannten Klebeaktionen der "Letzten Generation" am 6. Februar 2023 in Jena und am 20. Februar 2023 in Erfurt benannt werden.

3. Wer hat gegenüber wem zu welchem Zeitpunkt den nachgefragten Prüfvorgang innerhalb der Landesregierung in Auftrag gegeben? Welchen Wortlaut hat die Beauftragung zur Einleitung des Prüfvorgangs konkret? Wie wurde die Beauftragung zur Einleitung des Prüfvorgangs begründet?

Antwort:

Auf Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Stelle prüft derzeit eine entsprechende Kostenbeteiligung? Inwieweit wurde dabei der Prüfvorgang durch diese nachgefragte Stelle im pflichtgemäßen Ermessen ohne gesonderte Beauftragung durch eine vorgesetzte Stelle eingeleitet?

Antwort:

Soweit für öffentliche Leistungen der Polizei eine Kostenpflicht nach dem Polizeiaufgabengesetz oder dem Thüringer Verwaltungskostengesetz besteht, werden Verwaltungskosten nach der Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung oder der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zentral durch die Landespolizeidirektion, Sachgebiet 33, erhoben. Im Übrigen wird auf Frage 1 verwiesen.

5. Zu welchen Ergebnissen ist die Landesregierung bisher im Rahmen des eingeleiteten Prüfvorgangs gekommen? Welche alternativen Abwägungsargumente für und gegen eine Kostenbeteiligung wurden bisher erhoben (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Unter Hinweis auf Frage 1 sei grundsätzlich angemerkt:

Das Polizeikostenrecht wird im Wesentlichen von dem Gedanken bestimmt, dass die öffentliche Sicherheit als öffentliches Gut von der öffentlichen Hand getragen wird. Können dagegen öffentliche Leistungen auf das individualisierte Verhalten eines konkreten Störers zurückgeführt werden, so dürfen Kosten in vom Gesetzgeber genau definierten Fällen erhoben werden. Dieses für die Gefahrenabwehr geltende polizeirechtliche Störerhaftungsprinzip findet im Polizeiaufgabengesetz seine Berücksichtigung.

6. Mit welcher Kostenbeteiligung (Art und Umfang) ist im Ergebnis der durchgeführten Prüfung künftig zu rechnen? Welche Kalkulationsgrundlagen wurden im Ergebnis dieser Prüfung zugrunde gelegt?

Antwort:

Wird die Versammlung wie im genannten Beispiel von der vor Ort zuständigen Versammlungsbehörde nach § 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz aufgelöst, ist mit der Auflösungsverfügung die Versammlung rechtlich beendet. Weitere Blockaden der dann ehemaligen Versammlungsteilnehmer unterfallen nicht mehr der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz.

Kommen die Teilnehmer einem Platzverweis nicht nach und verlassen nicht den Versammlungsort, bleibt die Anwendung von Zwangsmitteln, hier der unmittelbare Zwang, als das geeignete Mittel (§ 56 PAG). Gemäß § 75 Abs. 1, § 56 Abs. 3 PAG in Verbindung mit der Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung sind bei polizeilichen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs Polizeiverwaltungskosten festzusetzen und zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr ist im Wesentlichen abhängig vom Zeiteinsatz und der Anzahl der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten beim Lösen des Klebers und beim Wegtragen.

Darüber hinaus werden in jedem einzelnen Bescheid eine Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der öffentlichen Leistung der Thüringer Polizei und angefallene Auslagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung mit Anlage Ziffer 1, 2, 3.6.2 und 5.2.

Maier
Minister